

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Smart Energy Control AG
Badenerstrasse 13
5200 Brugg

Gültig ab 1. April 2019

Smart Energy Control entwickelt und liefert Gesamtlösungen (Hardware und Software) für die regelungstechnische Optimierung, das Monitoring und die Abrechnung des Eigenverbrauchs von Gebäuden. Zum Lieferumfang gehören Beratung, Engineering, Konfiguration und Inbetriebnahme des Systems. Die Installation erfolgt durch einen externen Installationspartner und ist nicht Bestandteil des Lieferumfangs.

1 Vertragsparteien und Zuständigkeiten

- I. Smart Energy Control ist für das Engineering der Software und die Konfiguration der Hardware zuständig.
- II. Der Installationspartner ist für die Ausführung der Elektro-Installation nach geltenden Vorschriften zuständig. Der Installationspartner führt auch die entsprechende Inbetriebnahme mit Unterstützung von Smart Energy Control durch.
- III. Der Kunde empfängt die Objekte und Dienstleistungen gemäss Offerte.

2 Offertwesen und Zustandekommen des Vertrages

- I. Eine Offerte kann von Smart Energy Control direkt an den Kunden ausgestellt werden. Akzeptiert der Kunde die Offerte, kommt im Sinne des OR ein Vertrag zwischen dem Kunden und Smart Energy Control zustande.
- II. Eine Offerte kann von Smart Energy Control indirekt an den Installationspartner oder Generalunternehmer ausgestellt werden. Akzeptiert dieser die Offerte, kommt im Sinne des OR ein Vertrag zwischen dem Installationspartner bzw. Generalunternehmer und Smart Energy Control zustande.

In beiden obigen Fällen werden die vorliegenden AGB rechtskräftig.

3 Lieferbestimmungen

- I. Die Objekte und Dienstleistungen gemäss Offerte werden bis zum vereinbarten Lieferdatum an den Kunden oder Installationspartner geliefert.
- II. Die Lieferkosten gehen jeweils zu Lasten des Lieferanten.

4 Installation, Inbetriebnahme und Einschulung

- I. Die Software und Hardware wird von Smart Energy Control vollständig vorkonfiguriert und getestet an den Installationspartner geliefert. Dies ist Bestandteil der Offerte von Smart Energy Control.
- II. Die Installation wird vor Ort durch den zuständigen Installationspartner ausgeführt. Dies ist nicht Bestandteil der Offerte von Smart Energy Control.
- III. Es werden nur eingeschulte Installationspartner zugelassen. Diese müssen vorgängig eine Schulung bei Smart Energy Control besucht haben bzw. von Smart Energy Control ins System eingewiesen worden sein.
- IV. Smart Energy Control führt eine Inbetriebnahme vor Ort durch. Der Installationspartner muss bei der Inbetriebnahme anwesend sein, um allfällige Installationsfehler zu beheben.
- V. Smart Energy Control führt eine kurze Einweisung des Betreibers durch und übergibt diesem die notwendigen Betriebsanleitungen. Der Betreiber ist anschliessend verantwortlich für den ordnungsgemässen Betrieb des Systems vor Ort.

5 Zahlungsbestimmungen

- I. Der Kaufpreis wird vom Kunden oder Installationspartner nach erfolgter Inbetriebnahme mit einer Zahlungsfrist von 15 Tagen an Smart Energy Control überwiesen.
- II. Bei Mehrfamilienhäusern oder grösseren Projekten werden eine oder mehrere Anzahlungen in bestimmter Höhe festgelegt. Diese sind mit einer Zahlungsfrist von 15 Tagen gemäss Bestimmungen in der Offerte an Smart Energy Control zu überweisen.
- III. Falls im Verlaufe des Projektes relevante Änderungen gegenüber der Offerte durchgeführt werden, nimmt sich Smart Energy Control vor, einen Nachtrag zu stellen, in welchem die Auswirkungen auf die Kosten aufgezeigt werden. Das Projekt wird in diesem Falle nur beim Einverständnis aller Vertragsparteien weitergeführt.
- IV. Kleinere Anpassungen gegenüber der Offerte können in Regiearbeit nach vereinbartem Stundensatz ausgeführt werden.
- V. Ein Projektabbruch ist nur in Ausnahmefällen möglich. In diesem Falle müssen alle Vertragsparteien mindestens 3 Monate im Voraus informiert werden. Die bereits getätigten Anzahlungen werden nicht zurückerstattet. Die Restzahlungen werden anteilmässig bezüglich den bereits durchgeführten Leistungen verrechnet.

6 Support und Services

- I. Smart Energy Control führt nach Inbetriebnahme eine einmalige Optimierung des Systems durch (Einstellung der Parameter). Diese Optimierung wird per Fernzugriff durchgeführt und ist kostenlos.
- II. Smart Energy Control bietet während dem ersten Betriebsjahr nach Inbetriebnahme einen kostenlosen Remote-Support-Vertrag. Dieser beinhaltet alle Support-Einsätze, welche per Fernzugriff oder per E-Mail erledigt werden können.
- III. Bei Ablauf des kostenlosen Remote-Support-Vertrages wird ein kostenpflichtiger Vertrag aufgesetzt, gemäss separatem Preisblatt. Der Vertrag wird jährlich in Rechnung gestellt und automatisch verlängert. Bei Nichtbezahlung der Gebühr innerhalb von 30 Tagen verfällt der Vertrag automatisch.

- IV. Remote-Support-Einsätze ohne Vertrag werden nach Aufwand verrechnet, gemäss separatem Preisblatt.
- V. Support-Einsätze vor Ort werden grundsätzlich nach Aufwand verrechnet, gemäss separatem Preisblatt.
- VI. Software-Updates werden im Rahmen des Remote-Support-Vertrags kostenlos durchgeführt, falls notwendig. Smart Energy Control entscheidet über die Notwendigkeit der Durchführung. Ohne Remote-Support-Vertrag besteht keinerlei Anspruch auf Software-Updates.
- VII. Smart Energy Control bietet einen Abrechnungs-Service für Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) bzw. Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) gegen eine monatliche Gebühr. Dieser beinhaltet die halbjährliche oder jährliche Erstellung einer Abrechnung der Energiekosten mit Netz- und Solaranteil für jeden Bewohner.
- VIII. Der Betreiber ist zuständig für das Inkasso gegenüber den Bewohnern. Der Betreiber ist auch zuständig für die korrekte Verwaltung und die Kontrolle der Abrechnung.
- IX. Für Abrechnungszwecke werden nach MID (Measuring Instruments Directive) zugelassene Zähler verwendet mit aufgedrucktem Eichjahr (Mxx, xx = Eichjahr). Die Zähler müssen nach Schweizerischer Messmittelverordnung (EMmV) alle 10 Jahre bei METAS bzw. einer akkreditierten Prüfstelle nachgeieicht werden.
- X. Der Betreiber ist zuständig für die korrekte Nacheichung nach Absatz (IX) und übernimmt die Kosten der Nacheichung sowie allfälligem Aus- und Einbau der Zähler durch den Installateur.

7 Gewährleistung und Haftpflicht

- I. Die Objekte werden von Smart Energy Control in einwandfreiem und getestetem Zustand ausgeliefert.
- II. Die Gewährleistung für die Installation muss vom zuständigen Installationspartner übernommen werden. Allfällige Installationsmängel können nicht von Smart Energy Control übernommen werden.
- III. Es wird die gesetzliche Garantiefrist von 2 Jahren auf die von Smart Energy Control gelieferten Hardware-Komponenten gewährt. Während dieser Frist entstehen keine Kosten für die ersetzte Hardware im Lieferumfang. Der Austausch der Hardware erfolgt nach Aufwand durch einen externen Installationspartner. Dieser Aufwand kann von Smart Energy Control nicht übernommen werden, da die Installation nicht im Lieferumfang von Smart Energy Control ist.
- IV. Die Kosten von Hardware, welche ausserhalb der Garantiefrist ersetzt werden muss, werden in jedem Fall vollständig dem Kunden verrechnet.
- V. Smart Energy Control kann keine Haftung gegenüber Folgeschäden an angeschlossenen Geräten übernehmen. Folgeschäden können bei sachgemässer Bedienung und Einstellung jedoch ausgeschlossen werden, da nur über bestehende Schnittstellen auf die angeschlossenen Geräte zugegriffen wird.
- VI. Smart Energy Control kann keine Garantie für die Einhaltung von Kennzahlen wie Eigenverbrauchsgrad, Autarkiegrad, Netzbezugskosten, usw. abgeben. Das Ziel ist die Optimierung dieser Kennzahlen. Die Kennzahlen sind jedoch abhängig von den angeschlossenen Geräten, dem Verhältnis von lokaler Produktion zum Verbrauch, der Jahreszeit, Witterung und dem Benutzerverhalten.

- VII. Smart Energy Control kann generell keine Haftung für falsch erstellte Abrechnungen oder Reklamationen von Bewohnern übernehmen. Die Kontrolle der Abrechnungen und das Inkasso sind alleinige Pflicht des Betreibers.

8 Datenschutz

- I. Die Daten der einzelnen Zähler werden mit einer minütlichen Auflösung auf dem lokalen PC des Eigentümers bzw. Betreibers gespeichert. Der Eigentümer bzw. Betreiber hat vollständigen Anspruch und vollständige Kontrolle über seine Daten. Er ist zuständig für einen angemessenen Datenschutz und ist verpflichtet, diese Daten nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.
- II. Smart Energy Control hat für Wartungszwecke einen geschützten Fernzugriff auf den PC des Eigentümers bzw. Betreibers. Der Zugriff erfolgt über die Software der Firma TeamViewer GmbH mit Sitz in Göppingen / Deutschland. Für den Zugriff wird ein individuelles Passwort festgelegt, und er erfolgt verschlüsselt. Zugriff haben nur die Firma Smart Energy Control und der Eigentümer bzw. Betreiber. Smart Energy Control verpflichtet sich, allfällige Daten nur zu Zwecken der Wartung oder Datensicherheit zu übertragen.
- III. Bei einem Abrechnungs-Service, Monitoring-Service oder einem Zugriff per App werden die Daten zusätzlich in einer Datenbank in der Cloud abgelegt. Die Datenbank befindet sich auf einem Server der Firma Switch mit Sitz in Zürich oder Lausanne (Schweiz). Die Daten sämtlicher Zähler werden in der Cloud mit einer viertelstündlichen Auflösung abgelegt. Einen direkten Zugriff auf die Datenbank haben nur die Firma Smart Energy Control und interne Vertragspartner von Smart Energy Control.
- IV. Smart Energy Control gewährleistet, dass die einzelnen Bewohner nur Zugriff auf die eigenen Daten haben und keine Daten anderer Bewohner einsehen können.
- V. Alle Datenzugänge erfolgen verschlüsselt und passwortgeschützt nach aktuellem Stand der Technik.
- VI. Zu Abrechnungszwecken können die Zählerdaten an interne oder externe Vertragspartner weitergegeben werden. Es sind die Datenschutzbestimmungen der Vertragspartner zu beachten.
- VII. Zu Zwecken des Energie-Monitorings oder Zustandsüberwachung von Anlagen oder Geräten können die Daten in anonymisierter Form weiterverwendet oder an Dritte weitergegeben werden.
- VIII. Sonstige Daten werden nicht ohne explizite Einwilligung des Eigentümers bzw. Betreibers und der betroffenen Bewohner an Dritte weitergegeben.
- IX. Smart Energy Control gibt jederzeit Auskunft über die Art der Daten, Zeitraum der Speicherung, zeitliche Auflösung, Ort der Speicherung und Verwendung der Daten. Eine allfällige Änderung der Datenschutzbestimmungen wird proaktiv kommuniziert.

9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- I. Sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht.
- II. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht des Kantons Aargau bzw. das Bezirksgericht Baden.